

SATZUNG

des Schulfördervereins der Anna-Lindh-Schule e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Haftung

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Anna-Lindh-Schule e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Haftung ist auf die Höhe des Vermögens beschränkt.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln wie bspw. Beiträgen und Spenden für die Anna-Lindh-Schule zur Verwirklichung der Förderung der Erziehung.
- 2.2 Zu den besonderen Aufgaben des Vereins gehört:
 - Mittel bereitzustellen für Unterrichtszwecke sowie für Bildungs- und Vortragsveranstaltungen zur Erweiterung und Ergänzung des Unterrichtsbetriebes der Schule, wie zum Beispiel für Projektwochen oder Sportfeste
 - die Ausstattung und Ausgestaltung der Einrichtung der Schule durch finanzielle Mittel zu unterstützen.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Ausnahme der Unmittelbarkeit findet nur statt insofern der Verein zweckgebundenen finanzielle Mittel zur ausschließlichen Verwirklichung satzungsgemäßer Zwecke an die Anna-Lindh-Schule weitergibt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
- b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den

Zweck des Vereins begehrt oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

- d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

3.2 Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Die Mitglieder des Vereins haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

4.2 Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse auch für längere Zeit durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit.

4.3 Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres oder bei Eintritt zur Zahlung fällig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können auch Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

6.2 Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus können weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet idealerweise im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt. Zu ihr werden die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand in Textform und durch Aushang im Schaukasten der Schule und Mitteilung auf der Website mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bekannt zu geben. Weitere Anträge können auch noch in der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder

einwilligt; es sei denn, es handelt sich um Anträge hinsichtlich Satzungsänderungen, Vorstandswahl oder Auflösung des Vereins.

6.3 Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt zwei Kassenprüfer. Die Wahlperiode dauert jeweils zwei Jahre eine Wiederwahl ist zulässig.

6.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.5 Über eine Satzungsänderung und über eine Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auflösung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

6.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten die Bestimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

6.8 Virtuelle Mitgliederversammlungen inkl. offener Abstimmungen durch Handzeichen oder in Textform während der Veranstaltung sind zulässig. Eine Präsenzveranstaltung ist einer virtuellen Mitgliederversammlung vorzuziehen.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Zuwahl von zwei Beisitzern ist zulässig, diese sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

7.2 Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten alleine.

7.3 Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Der erste Vorsitzende beruft Sitzungen des Vorstandes ein und führt darin den Vorsitz. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.

7.4 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

8.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck gefällt sein Vermögen an die Anna-Lindh-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

9.1 Die vorliegende veränderte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 1. Dezember 2020

Anke Erler
Erste Vorsitzende